

Steuern sparen für Studenten

Ein nettes Sümmchen vom Staat zurückholen – kein Problem. Mit solchen Versprechungen locken Seminar-Anbieter. Doch ganz so einfach ist es nicht.

Von Leon Kirschgens

Die bunte Werbung der Online-Plattform „Hochschulinitiative“ schreit Studenten auf allen Kanälen entgegen. Ob auf Facebook oder Instagram: In großen Lettern steht dort „Spart bis zu 6000 Euro!“ oder „Lasst euch eure Studienkosten vom Staat erstatten!“. In mehrstündigen Seminaren will die Hochschulinitiative Studenten erklären, wie sie Steuern sparen können. „Viele Teilnehmer sagen mir, dass sie überall andere Aussagen zu dieser Frage gehört hätten“, sagt Thomas Krystof, Seminarleiter bei der Hochschulinitiative. Die kostenlosen Workshops sollen Studenten Klarheit verschaffen. Anmelden kann sich jeder, ob im Bachelor oder Master.

Der 24 Jahre alte Jodrick Sieyanji hat im Januar an einem Seminar in Aachen teilgenommen. Er studiert Electrical Engineering im Bachelor am Uni-Campus Jülich. „Ich habe erwartet, nach dem Seminar zu wissen, wie ich mir im Uni-Alltag Geld zurückholen kann“, sagt er. Was die Werbung der Online-Plattform nicht verrät, sondern erst das Seminar: Ob jemand im Bachelor oder im Master studiert, macht bei der Frage, wer sparen kann und wer nicht, einen großen Unterschied. Masterstudenten können tatsächlich Steuern sparen, Bachelorstudenten bisher jedoch nicht.

Der Grund dafür liegt im Steuergesetz, erklärt der Steuerfachmann Rudolf Gramlich vom Lohnsteuerhilfeverein Steuerring: „Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen der Erst- und Zweitausbildung. Erst für eine Zweitausbildung können Studenten vorweggenommene Werbungskosten beantragen, die zu einem steuerlichen Verlust führen können“, sagt er. Denn vor dem Fiskus gilt erst die Zweitausbildung als eine tatsächliche Berufsausbildung. Im sogenannten Verlustvortrag können Studenten im Zweitstudium alle Kosten – also Verluste – geltend machen, die mit dem Studium zusammenhängen. Das beginnt bei den Lernmaterialien und geht über den Umzug in eine neue Stadt bis hin zu Flügen für ein Auslandssemester.

Sobald ein Student das erste Mal Steuern zahlt, wenn er ins Berufsleben einsteigt, verrechnet das Finanzamt die Steuer Ausgaben des ersten Jahresgehalts mit den Verlusten aus dem Studium. Die Studienkosten bekommen Studenten dann in Form einer Steuerrückzahlung erstattet. Mit Anwendungen wie dem Online-Finanzamt „Elster“ lässt sich der Verlustvortrag elektronisch ausfüllen. Die Kosten durch das Studium müssen Studenten als Werbungskosten geltend machen. Sie können den Verlustvortrag bis zu sieben Jahren rückwirkend einreichen.

Der Haken an der Sache: Wie bei allen Steuererleichterungen muss jeder Stu-



Gut zu wissen: Die Pendlerpauschale kann auch für radelnde Studenten interessant sein.

Foto Marcus Kaufhold

dent seine Ausgaben glaubhaft nachweisen können – etwa in Form von Kontoauszügen oder Überweisungsbelegen. Es lohnt sich deshalb, Ausgaben für die Uni mit Kreditkarte zu bezahlen. So lassen sich Rechnungen auch noch nachträglich anfordern, etwa bei einer Bücherbestellung über Amazon oder andere Anbieter.

„Anders als viele Beratungsangebote für Studenten suggerieren, gibt es bei Lernmaterialien und vielen anderen Kosten keine Pauschale“, sagt Steuerfachmann Gramlich. Einzig bei Umzugs- und Fahrtkosten, etwa bei der Anfahrt zur Uni, können Studenten mit Zweitausbildung eine Pendlerpauschale von 30 Cent pro Kilometer beanspruchen, egal, ob sie ein Auto, ein Fahrrad oder öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Alternativ erkennt das Finanzamt auch das Semesterticket an. In den allermeisten Fällen lohnt sich die 30-Cent-Pauschale laut Gramlich aber mehr.

Doch selbst wenn man die Belege aufbewahrt hat, ist noch nicht sicher, wie hoch die erstattete Summe ist – und ob ein Student überhaupt etwas erstattet bekommt. Denn: Die Summe hängt von der Höhe des ersten Gehalts im Berufsleben ab. Ein Minijob fällt nicht darunter. Generell gilt: Je höher das Einkommen, desto höher die erstattete Summe. „Erst bei einem Bruttogehalt von etwa 15 000 Euro

oder mehr führt ein Verlustvortrag zu einer zusätzlichen Steuererstattung“, sagt Gramlich. „Bei einem geringeren Jahresgehalt führt der Verlustvortrag zu einer geringen oder im schlimmsten Fall zu keiner Steuerersparnis.“ Pech haben Studenten, die ihren ersten Job erst am Ende eines Jahres annehmen. Denn dann ist ihr erstes Jahresgehalt durch Abzüge wie die

„Erst bei einem Bruttogehalt von 15 000 Euro oder mehr führen Verlustvorträge zu einer zusätzlichen Steuererstattung.“

Rudolf Gramlich, Steuerberater

Sozialversicherung nur sehr niedrig – und liegt vielleicht nicht einmal über dem Grundfreibetrag von 9168 Euro. In diesem Fall wirkt sich der Verlustvortrag nicht aus, oder er ist im besten Fall sehr gering. Das Geld, das Studenten in ihr Studium investiert haben, gleicht das bei weitem nicht aus.

Noch schwieriger ist es für Studenten im Bachelor, Steuern zu sparen: Die Erstausbildung betrachtet der Staat nämlich

als eine Art persönliches Vergnügen, sie lässt sich deshalb auch nicht von der Steuer absetzen. Wer schon in der Erstausbildung Ausgaben aus dem Studium absetzen möchte, muss mit seinen Einkünften schon über dem Grundfreibetrag liegen – etwa durch einen gutbezahlten Nebenjob. Den haben allerdings nur wenige Studenten.

Fair ist das nicht, finden viele Studenten. Die Regelung sei für einzelne Fächer besonders nachteilig: Sie lässt zum Beispiel Medizinstudenten, Juristen und angehende Piloten außen vor, weil diese üblicherweise keinen Master machen, sondern nach ihrem Erststudium nahtlos in den Beruf einsteigen. Auch vor ihrem Studium absolvieren sie meist keine andere Ausbildung, die als Erststudium gelten könnte. Also klagte ein Jura-Student vor dem Bundesfinanzhof – der dem Kläger nach einem aufwendigen Verfahren im Jahr 2014 recht gab. Die steuerliche Trennung von Erst- und Zweitausbildung sei nicht rechters. Damit war der Rechtsstreit aber nicht abgeschlossen; der Bundesfinanzhof verwies ans Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe. Denn es geht um eine Grundsatzfrage: Widerspricht die Unterscheidung von Erst- und Zweitstudium bei der Steuerfrage der im Grundgesetz festgeschriebenen Gleichbehandlung?

Wann das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung fällen wird, ist unklar. Der Fall liegt dort bis heute. Setzt das Gericht die Erst- und Zweitausbildung gleich, dann könnten künftig alle Studenten den Verlustvortrag einreichen und je nach Höhe des ersten Gehalts bares Geld sparen – also auch dann, wenn sie zum Beispiel einen Bachelorabschluss in der Tasche haben. Bis es so weit ist, empfiehlt Gramlich allen Studenten – und zwar auch Erststudenten –, künftig alle Belege aufzubewahren, die mit dem Studium zusammenhängen. Auch sollten sie Verlustvorträge aus den vergangenen Jahren einreichen, wenn sie regelmäßig mehrere Kilometer zu ihrer Hochschule gefahren sind. Erststudenten bekommen derzeit zwar noch nichts zurück, können aber Einspruch erheben. Dann wird ihr Fall zurückgestellt, bis das Bundesverfassungsgericht ein Urteil fällt. „Nur wenige können abschätzen, wie viel sie später mit ihrem ersten Gehalt verdienen. Schaden kann es daher nicht, einen Verlustvortrag einzu-

reichen“, sagt Gramlich. Bachelorstudent Jodrick Sieyanji weiß jetzt, dass er aktuell noch kein Geld vom Fiskus zurückbekommt. Die Werbung der Hochschulinitiative hatte andere Erwartungen in ihm geweckt – bis das Seminar ihn auf den Boden der Tatsachen geholt hat. Sein Trost: Im Masterstudium kann er vom Gelernten profitieren.